

## UNFALLVERSICHERUNG

### BESONDERE BEDINGUNG U950.11

#### Superschutz für Berufs- und Freizeitunfälle ab 11% Dauerinvalidität

1. Die in der Versicherungspolizze angegebenen tarifmäßigen Versicherungssummen für den Fall der dauernden Invalidität werden sowohl für Arbeitsunfälle als auch für Freizeitunfälle, das sind Unfälle, die nicht als Arbeits- und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der für den Versicherten geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen anzusehen sind, erhöht. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten sportlichen Tätigkeit gelten in keinem Fall als Freizeitunfälle.

Für im Rahmen der Familienunfallversicherung mitversicherte Kinder gilt die Erhöhung für Freizeitunfälle nur für Unfälle, die nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler und Studenten gedeckt sind.

2. Über Verlangen des Versicherers hat der Anspruchsberechtigte einen Bescheid des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Beurteilung des Unfallereignisses zu erwirken und vorzulegen.

3. Im Falle eines Arbeitsunfalles und einem festgestellten Invaliditätsgrad von 11% bis 50% (bezogen auf den Gesamtkörper) wird aus der hiefür versicherten Summe der dem Grade der Invalidität entsprechende Betrag gezahlt. Beträgt der festgestellte Invaliditätsgrad 50% oder mehr, so wird die dreifache Leistung erbracht.

Im Falle eines Freizeitunfalles und einem Invaliditätsgrad ab 20% (bezogen auf den Gesamtkörper) wird die Leistung auf das Doppelte des Arbeitsunfalles angehoben.

Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

II Leistung in % der I		
I Inv.	I Vers.	Summe bei I
I Grad I	Berufs- I	Freizeit- I
I in % I	unfall I	unfall I
----- ----- -----	----- ----- -----	----- ----- -----
1   -   -	10   -   -	11   11   11
19   19   19	----- ----- -----	----- ----- -----
20   20   40	30   30   60	35   35   70
40   40   80	45   45   90	49   49   98
----- ----- -----	----- ----- -----	----- ----- -----
50   150   300	55   165   330	60   180   360
65   195   390	70   210   420	75   225   450
80   240   480	85   255   510	90   270   540
95   285   570	100   300   600	----- ----- -----
----- ----- -----	----- ----- -----	----- ----- -----